

Inhalt

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

Allgemeine Verfügung über **Honorare für freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** in den Justizvollzugsanstalten des Landes Berlin und bei den Sozialen Diensten der Justiz Berlin. 151

Presserichtlinien 157

Verwaltungsvorschriften über **die Organisation, die Mitarbeitenden und die Aufgaben der Sozialen Dienste der Justiz - Gerichtshilfe und Bewährungshilfe** -. 160

Entstehung einer **Stiftung**. 164

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Beschluss über die **Änderung und Teilung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans V-67** in die vorhabenbezogenen Bebauungspläne V-67a VE „Rudolfstraße 17-18“ und V-67b VE „Rudolfstraße 19“ im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg, Ortsteil Friedrichshain 165

Beschluss über die **Neueinleitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans V-67a VE „Rudolfstraße 17-18“** im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg, Ortsteil Friedrichshain 166

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe

Richtlinie des Landes Berlin zur **Förderung von Unternehmensgründungen** (Startups) im Rahmen des Programms „Gründungsbonus Plus“ 167

Apothekerkammer Berlin

Wirtschaftsplan 2026. 173

Beitragsstaffel 2026. 174

Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

Änderung der **rechtsgeschäftlichen Vertretung**. 175

Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin (LAGeSo)

Rundschreiben über den **Widerruf der Zulassung eines privaten Sachverständigen** für die Untersuchung von amtlich zurückgelassenen Proben. 176

Polizei Berlin

Öffentliche Zustellung. 177

Tierärztekammer Berlin

Sechste Bekanntmachung über die **Wahl zur Delegiertenversammlung der 16. Wahlperiode** 177

Rundfunk Berlin-Brandenburg (rbb)

Finanzordnung - Berichtigung - 178

Zahnärztekammer Berlin

Hauptsatzung. 178

Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung 185

Bezirksämter. 190

Stellenausschreibungen 199

Gerichte. 208

Nicht amtlicher Teil. 209

Die amtliche Veröffentlichung des Amtsblattes für Berlin erfolgt in der Druckfassung.

Impressum

Herausgeber:
Landesverwaltungsamt Berlin

Redaktion und Vertrieb:
Landesverwaltungsamt Berlin - LS 2 -
Fehrbelliner Platz 1
10707 Berlin

Telefon: 030 90139-6221

E-Mail: amtsblatt@lvwa.berlin.de

Internet/Intranet: <http://amtsblatt.berlin.de>

Druck und Versand:
IT-Dienstleistungszentrum Berlin
Berliner Straße 112-115
10713 Berlin

Rundfunk Berlin-Brandenburg (rbb)

Finanzordnung für den Rundfunk Berlin-Brandenburg - Berichtigung -

Bekanntmachung vom 8. Januar 2026

Telefon: 0151 14534302

Die Bekanntmachung vom 17. Dezember 2025, veröffentlicht im Amtsblatt für Berlin Nummer 2 vom 9. Januar 2026 (ABl. S. 115), wird wie folgt berichtigt:

- In § 4 Abs. 2 wird das Komma hinter „Haushalts- und Wirtschaftsführung“ entfernt.
- In § 20 Abs. 3 werden die Worte „so dass“ durch das Wort „sodass“ ersetzt.
- In § 22 wird das Komma hinter dem 3. Anführungsstrich durch einen Punkt ersetzt.
- In der *Anlage* zur rbb-Finanzordnung wird in Zeile 21 das Wort „autark“ weder fett noch unterstrichen abgedruckt.

Zahnärztekammer Berlin

Hauptsatzung der Zahnärztekammer Berlin

Bekanntmachung vom 5. Januar 2026

Telefon: 34808-130 oder 34808-0

Die Delegiertenversammlung der Zahnärztekammer Berlin hat in ihrer Sitzung am 22. Mai 2025 aufgrund des § 15 Absatz 2 Nummer 1 des Berliner Heilberufekammergesetzes vom 2. November 2018 (GVBl. S. 622) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.05.2024 (GVBl. S. 146) in Verbindung mit § 20 Absatz 2 der Hauptsatzung der Zahnärztekammer Berlin vom 21. Februar 2019 (ABl. 2020 S. 287), die folgende Hauptsatzung beschlossen:

Teil I Allgemeines

§ 1

Errichtung, Rechtsform und Sitz

Die Zahnärztekammer Berlin ist als Berufsvertretung der Berliner Zahnärzteschaft errichtet. Die Zahnärztekammer Berlin ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt ein Dienstsiegel. Die Kammer hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2

Mitgliedschaft, Aufgaben

(1) Wer Mitglied der Zahnärztekammer Berlin ist, richtet sich nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Berliner Heilberufekammergesetzes vom 2. November 2018 (GVBl. 622) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Zahnärztekammer Berlin kann auf Antrag eine freiwillige Mitgliedschaft von Kammermitgliedern, deren Pflichtmitgliedschaft endet, begründen. Studierenden der Zahnmedizin in Berlin steht auf Antrag eine freiwillige Mitgliedschaft offen. Das aktive und passive Wahlrecht freiwilliger Mitglieder ergibt sich aus der Wahlordnung.

§ 3

Bekanntmachungen, Mitteilungen

Die Bekanntmachungen der Zahnärztekammer Berlin erfolgen im Amtsblatt für Berlin. Mitteilungen erfolgen in einem Mitteilungsblatt oder durch Rundschreiben.

§ 4

Beschlüsse

Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind für die Kammermitglieder bindend.

Teil II Delegiertenversammlung und Vorstand

§ 5

Organe der Zahnärztekammer Berlin

Die Organe der Zahnärztekammer Berlin sind:
die Delegiertenversammlung und
der Vorstand.

§ 6

Mitglieder der Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung besteht aus 45 gewählten Mitgliedern. Die Mitglieder der Delegiertenversammlung werden von den Kammermitgliedern in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

(2) Der Delegiertenversammlung gehört zusätzlich zu den gewählten Mitgliedern eine Vertreterin oder ein Vertreter einer Berliner Hochschule an, die einen Studiengang der Zahnheilkunde anbietet. Die Vertreterin oder der Vertreter werden jeweils von dem für den Studiengang zuständigen Fachbereich der Hochschule benannt.

Die benannte Vertreterin oder der benannte Vertreter hat die gleichen Rechte und Pflichten wie die Mitglieder nach Absatz 1.

§ 7

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, die oder der dem Vorstand vorsitzt, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten als stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender und fünf bis neun weiteren Mitgliedern. Die Delegiertenversammlung beschließt die Anzahl der Vorstandsmitglieder.

(2) Die Mitglieder des Vorstands dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Berlin oder der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Berlin sein.

(3) Die Delegiertenversammlung wählt den Vorstand für die jeweilige Amtsperiode aus dem Kreis der Kammermitglieder. Die Amtsperiode beträgt fünf Jahre. Die Kandidierenden werden in getrennten Wahlgängen in geheimer Wahl gewählt.

(4) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung der Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen nicht mitgezählt. Vereinigt keiner der Kandidierenden die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidierenden mit der höchsten Stimmenzahl statt. Sollten mehr als zwei Kandidierende gleiche hohe Stimmenzahlen auf sich vereinen, erhöht sich die Zahl der Stichwahl-Kandidierenden entsprechend. Bei der Stichwahl ist die oder der Kandidierende gewählt, die oder der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet nach der Stichwahl das Los.

(5) Nach Ablauf der Amtsperiode führt der bisherige Vorstand seine Aufgaben bis zur Amtsübernahme des neuen Vorstands weiter.

§ 8

Beendigung des Amtes

(1) Das Amt von Mitgliedern der Delegiertenversammlung oder des Vorstands endet vor Ablauf der Amtsperiode

1. durch Tod,
2. durch Verlust der Mitgliedschaft in der Zahnärztekammer Berlin,
3. durch Verlust des aktiven oder passiven Wahlrechts nach den §§ 13 Absatz 2 und 14 Absatz 2 des Berliner Heilberufekammergesetzes vom 2. November 2018 (GVBl. 622),
4. durch schriftlich erklärte Niederlegung des Amtes.

(2) Endet das Amt eines Mitglieds der Delegiertenversammlung, so nimmt den Platz der oder die nächste Kandidierende der Liste ein, aus welcher das ausgeschiedene Mitglied der Delegiertenversammlung gewählt wurde. Sind auf der Liste keine Kandidierenden mehr vorhanden, so bleibt der Sitz unbesetzt.

(3) Fand Mehrheitswahl statt, übernimmt den Platz die oder der Kandidierende mit der nächsthöchsten Stimmenzahl.

(4) Das Amt eines oder aller Vorstandsmitglieder endet vor Ablauf der Amtsperiode, wenn mehr als die Hälfte aller gewählten und benannten Mitglieder der Delegiertenversammlung dies in geheimer Abstimmung beschließen und der Antrag auf Abberufung, von mindestens zehn Mitgliedern der Delegiertenversammlung unterstützt wird. Die Abberufung muss als Punkt auf der Tagesordnung, die den Mitgliedern der Delegiertenversammlung mit der Einladung zugeht, angegeben sein.

(5) Eine Neuwahl ist spätestens auf der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung vorzunehmen. Das ehemalige Vorstandsmitglied oder die ehemaligen Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, die Geschäfte bis zur Übernahme durch das neue Vorstandsmitglied oder die neuen Vorstandsmitglieder weiterzuführen. Scheidet jedoch nur ein Vorstandsmitglied im letzten Jahr der Amtsperiode aus, so bleibt der Sitz frei.

§ 9

Entschädigungen der Organe

Die Mitglieder der Delegiertenversammlung, der Ausschüsse, des Vorstands sowie sonstiger Gremien der Kammern sind ehrenamtlich tätig. Ihnen können Entschädigungen gewährt werden; den Mitgliedern der Delegiertenversammlung, der Ausschüsse sowie sonstiger Gremien allerdings nur für die Teilnahme an Sitzungen und für die Erledigung besonderer Aufgaben. Die Entschädigungstatbestände und deren Höhe werden durch Satzung geregelt.

§ 10

Aufgaben der Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung beschließt insbesondere über:

1. die Hauptsatzung,
2. die Wahlordnung,
3. die Geschäftsordnung,
4. die Meldeordnung,
5. die Beitragsordnung,
6. die Gebührenordnung,
7. die Schlichtungsordnung,
8. die Berufsordnung,
9. die Weiterbildungsordnung,
10. die Errichtung von Fürsorge- und Versorgungseinrichtungen,
11. die Satzung nach § 7 Absatz 8 des Berliner Heilberufekammergesetzes vom 2. November 2018 (GVBl. 622),
12. die Satzung über die Fortbildung,
13. die Satzung über die Qualitätssicherung,
14. Gutachterrichtlinien.

(2) Der Delegiertenversammlung obliegt weiterhin:

1. die Wahl des Vorstands und der Versammlungsleitung,
2. die Wahl der Ausschüsse,
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung,
4. die Entlastung des Vorstands,
5. die Beschlussfassung über den Haushalts- oder Wirtschaftsplan,
6. die Wahl der Delegierten für die Bundesversammlung der Bundeszahnärztekammer, von denen mindestens die Hälfte dem Vorstand angehören muss,
7. die Wahl von gerichtlichen und außergerichtlichen zahnärztlichen Sachverständigen und Gutachterinnen und Gutachtern,
8. die Beschlussfassung über die Vorschlagsliste der Heilberufekammern für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Berufsgerichte,
9. die Beschlussfassung über die Entschädigungssatzung.

(3) Der Erlass und die Änderung von Hauptsatzungen, Wahlordnungen, Beitragsordnungen, Gebührenordnungen, Schlichtungsordnungen, Berufsordnungen und Weiterbildungsordnungen und Satzungen nach § 7 Absatz 8 des Berliner Heilberufekammergesetzes vom 2. November 2018 (GVBl. 622) sowie die Errichtung von Fürsorgeeinrichtungen und Versorgungseinrichtungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 11

Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung muss nach Bedarf, mindestens aber dreimal im Jahr, schriftlich einberufen werden. Sie muss innerhalb von vier Wochen durchgeführt werden, wenn mindestens ein Drittel der Delegierten dies schriftlich bei der Versammlungsleitung beantragt.

(2) Die Delegiertenversammlung ist für Kammermitglieder öffentlich, soweit nicht die Delegiertenversammlung in Ausnahmefällen abweichend beschließt. Bis zur Erledigung einer solchen Beschlussfassung kann die Versammlungsleitung die Öffentlichkeit vorläufig ausschließen.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist zu den Delegiertenversammlungen einzuladen und zu hören.

(4) Ist ein Mitglied der Delegiertenversammlung verhindert, an der Delegiertenversammlung teilzunehmen, ist das Sekretariat der Zahnärztekammer Berlin zu informieren.

(5) Die Versammlungsleitung hat in Zusammenarbeit mit dem Vorstand die Tagesordnung festzulegen und die Delegiertenversammlung vorzubereiten. Zur Einberufung bedient sich die Versammlungsleitung des Sekretariats der Zahnärztekammer Berlin.

(6) Die Delegiertenversammlung wählt die Versammlungsleitung und die stellvertretende Versammlungsleitung aus dem Kreis der Delegierten in getrennten Wahlgängen in geheimer Wahl. § 7 Absatz 4 gilt entsprechend.

Die Versammlungsleitung und die stellvertretende Versammlungsleitung dürfen nicht zugleich Mitglied des Vorstandes oder des Haushaltsausschusses der Zahnärztekammer Berlin sein.

(7) Die Versammlungsleitung leitet die Sitzungen unparteiisch nach der Geschäftsordnung.

(8) Die Versammlungsleitung ist berechtigt, Nichtdelegierte an Versammlungen teilnehmen und sprechen zu lassen, sofern die Delegiertenversammlung sich nicht durch Beschluss mehrheitlich dagegen ausspricht.

(9) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

Ist nicht mehr als die Hälfte der Delegierten zu einer Beschlussfassung anwesend, kann die Versammlungsleitung die Versammlung unterbrechen, um die Beschlussfähigkeit zu ermöglichen.

Die Versammlungsleitung kann die Beschlussfähigkeit jederzeit prüfen. Im Zweifelsfall hat die Versammlungsleitung die Beschlussfähigkeit vor einer Abstimmung, gegebenenfalls durch persönlichen Aufruf der Delegierten, festzustellen.

Bleibt die Delegiertenversammlung beschlussunfähig, ist eine neue Delegiertenversammlung mit neuem Datum und der gleichen Tagesordnung einzuberufen, in der dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlossen werden kann.

(10) Die Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung kann Näheres regeln.

§ 12

Mitgliederversammlung aller Kammergehörigen

Die Delegiertenversammlung kann die Einberufung einer Versammlung aller Kammermitglieder beschließen. Die Mitgliederversammlung ist von der Präsidentin oder vom Präsidenten einzuberufen. Der Termin der Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bekanntzugeben.

§ 13

Protokolle

Über Delegiertenversammlungen und Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung.

§ 14

Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte der Kammer und stellt die Erfüllung der Kammer durch § 7 Berliner Heilberufekammergesetz vom 2. November 2018 (GVBl. 622) zugewiesenen gesetzlichen Aufgaben sicher. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. die beruflichen Belange ihrer Mitglieder, der Berufsangehörigen und der Dienstleistungserbringer zu fördern und zu vertreten,
2. die Erfüllung der Berufspflichten der Kammermitglieder und der Berufsangehörigen zu überwachen, soweit deren Berufsausübung nicht auf Grund besonderer Zuständigkeiten disziplinarrechtlich überwacht wird,
3. die berufliche Weiterbildung der Kammermitglieder zu regeln, zu fördern und zu betreiben,
4. für die Qualität der Berufsausübung zu sorgen, insbesondere die berufliche Fortbildung der Kammermitglieder zu regeln, zu fördern und zu betreiben, Fortbildungsveranstaltungen zu zertifizieren, anzuerkennen und Fortbildungszertifikate als Nachweis der Erfüllung der Fortbildungspflicht auszustellen,
5. eine Überprüfung der für die Berufsausübung erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen der Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise zu organisieren,
6. aus dem Berufsverhältnis zwischen Kammermitgliedern entstandene Streitigkeiten zu schlichten,
7. auf Ersuchen von Behörden und Gerichten in allen Berufs- und Fachfragen Gutachten zu erstatten, Stellungnahmen abzugeben oder Sachverständige zu benennen; sie sind auch dazu berufen, bei Gerichten Gutachten über die Angemessenheit einer Gebührenforderung abzugeben,
8. Berufsverzeichnisse zu führen,
9. jeweils für ihren Berufsbereich die Aufgaben der zuständigen Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz wahrzunehmen und hierbei die Aus- und Fortbildung der zahnmedizinischen Fachangestellten zu ermöglichen und zu fördern,
10. Kammermitgliedern und Dienstleistungserbringern Heilberufsausweise und sonstige berufsbezogene Bescheinigungen, auch elektronischer Art, auszustellen, soweit dies erforderlich ist; dies beinhaltet auch die Ausstellung von qualifizierten Zertifikaten oder qualifizierten Attribut-Zertifikaten mit Angaben über die berufsrechtliche Zulassung nach dem Signaturgesetz, wobei die Kammern Zertifizierungsdiensteanbieter nutzen können; für Kammermitglieder sind die Kammern die nach § 291a Absatz 5d Satz 1 Nummer 1 und 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Stellen,
11. Kammermitgliedern und Dienstleistungserbringern auf Antrag den Europäischen Berufsausweis auszustellen und zu aktualisieren, soweit dieser auf Grund von Durchführungsakten der europäischen Kommission nach Artikel 4a Absatz 7 der Richtlinie 2005/36/EG für Weiterbildungsbezeichnungen eingeführt ist,
12. ausgehende und eingehende Warnmeldungen nach Artikel 56a der Richtlinie 2005/36/EG, welche die Weiterbildungsbezeichnungen betreffen, zu bearbeiten,
13. einen zahnärztlichen Notdienst in den sprechstundenfreien Zeiten sicherzustellen, soweit der Notdienst nicht anderweitig sichergestellt ist,
14. die Aufstellung eines Entwurfes des Wirtschafts- oder Haushaltsplanes und dessen Umsetzung und Ausführung sowie die Vorlage eines Jahresabschlusses,
15. die Vorlage eines Tätigkeits- oder Geschäftsberichts,
16. approbationsrechtliche Vorgänge zu betreiben, soweit sie in die Zuständigkeit der Kammer fallen,
17. die hauptamtliche Verwaltung zu organisieren und die Geschäftsführung zu überwachen.

(2) Die Kammer kann im Rahmen von § 10 Absatz 5 Berliner Heilberufekammergesetz vom 2. November 2018 (GVBl. 622) Patientinnen und Patienten zu einer zahnmedizinischen Behandlung oder zu zahnmedizinischen Fragen beraten und informieren.

(3) Im Bedarfsfalle kann der Vorstand für besondere Aufgaben zeitlich befristet Referentinnen oder Referenten bestellen.

(4) Erklärungen über Angelegenheiten der Kammer gegenüber der Öffentlichkeit, insbesondere der Presse, erfolgen durch die Präsidentin oder den Präsidenten oder die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten im Einvernehmen mit dem Vorstand.

(5) Zwei Vorstandsmitglieder, unter denen sich die Präsidentin oder der Präsident oder die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident befinden muss, vertreten gemeinsam die Kammer gerichtlich und außergerichtlich.

(6) Zeichnungsberechtigt sind grundsätzlich zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, unter denen sich die Präsidentin oder der Präsident oder die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident befinden muss. Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung näher regeln.

(7) Vermögensrechtliche Verpflichtungen, die von der Zahnärztekammer Berlin eingegangen werden sollen, müssen, soweit sie nicht lediglich den laufenden üblichen Geschäftsverkehr der Kammer betreffen, der Delegiertenversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden. Diese kann dem Vorstand jeweils Vollmachten erteilen.

§ 15

Sitzungen des Vorstands

(1) Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf statt. Sie müssen auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern einberufen werden.

(2) Die Aufsichtsbehörde ist zu den Vorstandssitzungen einzuladen und zu hören.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, unter denen sich die Präsidentin oder der Präsident oder die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident befinden muss, anwesend ist.

§ 16

Vorstandsbeschlüsse

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

§ 17

Protokolle

Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.

Teil III Ausschüsse

§ 18

Ausschüsse

(1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 7 des Berliner Heilberufekammergesetzes vom 2. November 2018 (GVBl. 622) kann die Delegiertenversammlung Ausschüsse einsetzen. Im Bedarfsfall wählen die Ausschussmitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

(2) Die Amtszeit der Ausschüsse und sonstiger gewählter Personen endet mit der Erledigung ihrer Aufgaben. Soweit die Ausschüsse oder Personen für die Dauer der Wahlperiode der Delegiertenversammlung gewählt werden, endet ihre Amtsperiode grundsätzlich mit dem Ablauf der Amtsperiode. Bis zur Neuwahl durch die neue Delegiertenversammlung führen die Ausschüsse und sonstigen gewählten Personen ihre Aufgaben kommissarisch fort.

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

(4) Einzelne Mitglieder des Vorstands können an den Ausschusssitzungen mit Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten oder der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten beratend teilnehmen.

(5) Im Bedarfsfall können die Ausschüsse auch Nichtausschussmitglieder beratend hinzuziehen.

(6) Die Ausschüsse haben über ihre Tätigkeit dem Vorstand und der Delegiertenversammlung Bericht zu erstatten.

§ 18a

Haushalts-, Rechnungsprüfungs- und Zahlstellenprüfungsausschuss

- (1) Die Delegiertenversammlung wählt aus dem Kreis der Kammermitglieder als ständigen Ausschuss für die jeweilige Wahlperiode der Delegiertenversammlung einen Haushalts-, Rechnungsprüfungs- und Zahlstellenprüfungsausschuss, der aus fünf Personen besteht.
- (2) Der Haushalts-, Rechnungsprüfungs- und Zahlstellenprüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied, welches der Delegiertenversammlung der Zahnärztekammer Berlin angehören muss. Das vorsitzende Mitglied hat zu den Ausschusssitzungen einzuladen und für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben Sorge zu tragen.
- (3) Das für Finanzen zuständige Mitglied des Vorstands soll nach Einladung durch den Ausschuss an den Sitzungen des Haushalts-, Rechnungsprüfungs- und Zahlstellenprüfungsausschusses teilnehmen. Das Vorstandsmitglied kann im Verhinderungsfall eine andere Person mit der Teilnahme beauftragen.
- (4) Der Haushalts-, Rechnungsprüfungs- und Zahlstellenprüfungsausschuss prüft den vom Vorstand vorgeschlagenen Haushalts- und Wirtschaftsplan der Kammer und erstellt eine Stellungnahme zum Haushaltsentwurf. Der Entwurf des Haushalts- und Wirtschaftsplanes ist dem Ausschuss spätestens bis zum 31.7. eines Jahres zuzuleiten. Die Stellungnahme des Ausschusses zum Haushalts- und Wirtschaftsplan ist dem Vorstand zur Beratung und Beschlussfassung innerhalb von 8 Wochen nach Erhalt des Haushalts- und Wirtschaftsplanentwurfs zuzuleiten und ist gemeinsam mit der Einladung zur Delegiertenversammlung, in welcher über den Haushalts- und Wirtschaftsplan beraten wird, an die Delegierten zu übermitteln. Der Stellungnahme des Haushalts-, Rechnungsprüfungs- und Zahlstellenprüfungsausschusses ist unter Berücksichtigung der allgemeinen und speziellen Wirtschaftslage und der Anforderungen des Haushalts- und Wirtschaftsplans ein Vorschlag über die Höhe des Kammerbeitrags für das nachfolgende Wirtschaftsjahr beizufügen.
- (5) Der Haushalts-, Rechnungsprüfungs- und Zahlstellenprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss des Wirtschaftsprüfers mit Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung. Die Prüfung erstreckt sich auf die Einhaltung der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze, insbesondere darauf, ob der durch die Delegiertenversammlung beschlossene Haushalts- und Wirtschaftsplan eingehalten worden ist, die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind und die Haushaltsrechnung und die Vermögensrechnung ordnungsgemäß aufgestellt sind, wirtschaftlich und sparsam verfahren wird. Der Haushalts-, Rechnungsprüfungs- und Zahlstellenprüfungsausschuss erstellt über die Prüfung des Jahresabschlusses eine Stellungnahme. Die Stellungnahme ist dem Vorstand mindestens sechs Wochen vor der Delegiertenversammlung, in welcher der Jahresabschluss entgegengenommen wird, zuzuleiten.
- (6) Dem Ausschuss obliegt zudem die Prüfung der Kasse sowie des Kassenbuchs in der Geschäftsstelle der Zahnärztekammer Berlin. Zwischenprüfungen sind möglich. Der Haushalts-, Rechnungsprüfungs- und Zahlstellenprüfungsausschuss erstellt über die Kassenprüfung eine Stellungnahme. Die Stellungnahme ist dem Vorstand mindestens sechs Wochen vor der Delegiertenversammlung, in welcher der Jahresabschluss entgegengenommen wird, zuzuleiten.

Teil IV Rechnungslegung und -prüfung

§ 19

Jahresabschluss, Entlastung des Vorstands

Die Zahnärztekammer Berlin stellt einen Jahresabschluss auf. Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch einen Wirtschaftsprüfer. Der Bericht über die jährliche Prüfung ist der Delegiertenversammlung vorzulegen. Die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes dürfen erst nach Vorlage des Prüfberichtes erfolgen.

Teil V Satzungsänderungen

§ 20

Änderung der Hauptsatzung

- (1) Anträge auf Änderung der Hauptsatzung können vom Vorstand oder von mindestens einem Drittel der Delegierten gestellt werden. Sie müssen als ordentlicher Punkt auf der Tagesordnung der Delegiertenversammlung angegeben sein. Zur Änderung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Delegiertenversammlung. Sind nicht mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend, ist eine neue Delegiertenver-

sammlung mit neuem Datum und dem gleichen Tagesordnungspunkt einzuberufen. In der neuen Delegiertenversammlung gilt dieser Tagesordnungspunkt mit einer Zweidrittelmehrheit der tatsächlich Anwesenden als beschlossen, soweit mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. § 11 Absatz 10 gilt nicht für Änderungen der Hauptsatzung.

(2) Bei Änderungen der Hauptsatzung, die aufgrund von Anpassungen an höherrangiges Recht notwendig werden, ist einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten ausreichend.

Teil VI Schlussbestimmungen

§ 21

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Kammer ist das Kalenderjahr.

§ 22

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Zahnärztekammer vom 21. Januar 2019 (2020 ABI. S. 287) außer Kraft.

Nach § 15 Absatz 3 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 des Berliner Heilberufekammergesetzes vom 2. November 2018 (GVBl. S. 622) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.06.2025 (GVBl. S. 241, 242) genehmigt.

Berlin, den 5.1.2026

gez. Strohsal

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege

Ausgefertigt am 7.1.2026

gez. Dr. Karsten Heegewaldt
Präsident

Barbara Plaster
Vizepräsidentin

Zahnärztekammer Berlin

Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung der Zahnärztekammer Berlin in der Fassung vom 22. Mai 2025

Bekanntmachung vom 5. Januar 2026

Telefon: 34808-130 oder 34808-0

I. Allgemeines

§ 1

Einberufung der Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung ist mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin durch schriftliche Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung durch die Versammlungsleitung einzuberufen. In dringenden Fällen ist eine kürzere Frist zulässig.

(2) Über die Sitzung der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das mindestens die gefassten Beschlüsse enthalten muss (Ergebnisprotokoll). Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und der Präsidentin oder dem Präsidenten oder der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten zu unterzeichnen.

(3) Eine Kopie des Protokolls ist den Delegierten innerhalb von zwei Monaten nach dem Termin der Delegiertenversammlung zuzusenden und gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Einspruch bei der Versammlungsleitung eingelegt wird. Über den Einspruch entscheidet die Versammlungsleitung gemeinsam mit dem Präsidenten oder der Präsidentin. Im Falle der

Uneinigkeit über den Einspruch ist dieser der Delegiertenversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Einspruch.

§ 2

Konstituierende Delegiertenversammlung

(1) Die amtierende Versammlungsleitung beruft die neu gewählte Delegiertenversammlung innerhalb der von der Wahlordnung zur Wahl der Mitglieder der Delegiertenversammlung vorgegebenen Fristen ein.

(2) Beim ersten Zusammentreffen der Delegierten nach einer Neuwahl übt der an Jahren älteste oder, im Falle seines Verzichtes, der jeweils nächstälteste anwesende Delegierte die Versammlungsleitung aus, bis die neu gewählte Versammlungsleitung übernimmt.

(3) Der Alters-Versammlungsleiter eröffnet die konstituierende Delegiertenversammlung durch die Feststellung ihrer satzungsgemäßen Einberufung, den namentlichen Aufruf der neu gewählten Delegierten, die Feststellung der Beschlussfähigkeit und leitet die Wahl der Versammlungsleitung.

(4) Im Anschluss an die Eröffnung der konstituierenden Delegiertenversammlung werden die Versammlungsleitung und die stellvertretende Versammlungsleitung aus der Mitte der Delegiertenversammlung in getrennten Wahlgängen in geheimer Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Bei nur einer sich bewerbenden Person ist diese gewählt, wenn diese die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

(5) Zur Durchführung der Neuwahl des Vorstandes wird ein Wahlausschuss gewählt, der aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht. Mitglieder des bisherigen Vorstandes und Delegierte, die für den neuen Vorstand kandidieren wollen, dürfen dem Wahlausschuss nicht angehören. Die Wahl erfolgt gemäß § 7 der Hauptsatzung.

§ 3

Aufgaben der Versammlungsleitung

(1) Die Versammlungsleitung eröffnet, leitet und schließt die Versammlung.

(2) Die Versammlung wird mit der Feststellung ihrer satzungsgemäßen Einberufung, dem namentlichen Aufruf der Delegierten und der Feststellung der Beschlussfähigkeit eröffnet.

(3) Die Versammlungsleitung bestellt Protokollführer und Führer der Rednerliste.

§ 4

Auslegung der Geschäftsordnung

Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet im Zweifelsfall die Versammlungsleitung. Bei Widerspruch von mindestens drei Delegierten ist ein Beschluss der Versammlung herbeizuführen.

II. Tagesordnung

§ 5

Aufgaben der Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung soll nur über Angelegenheiten, die auf der Tagesordnung stehen, Beschlüsse fassen.

(2) Die Delegiertenversammlung kann einen oder mehrere Punkte von der Tagesordnung absetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern.

(3) Für die Zulassung von Anträgen, die nach erfolgter Einladung zur Delegiertenversammlung gestellt werden, bedarf es der Zustimmung eines Drittels der anwesenden Delegierten.

(4) Angelegenheiten oder Anträge, die eine Änderung der Hauptsatzung betreffen, müssen als ordentlicher Punkt auf der mit der schriftlichen Einladung verschickten Tagesordnung angegeben sein, um in der jeweiligen Delegiertenversammlung beschlossen werden zu können.

III. Redeordnung

§ 6

Wortmeldung und Worterteilung

(1) Zu jedem Punkt der Tagesordnung erhält zunächst ein vom Vorstand benannter Berichtersteller oder der Antragsteller das Wort. Anschließend findet die Aussprache statt.

- (2) Wer zur Sache sprechen will, muss sich in die Rednerliste eintragen lassen.
- (3) Die Versammlungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen. Sie kann von dieser Regel im Einverständnis mit den vorgemerkten Rednern abweichen.
- (4) Außer der Reihe erhält das Wort:
- a) die Versammlungsleitung,
 - b) der Präsident oder die Präsidentin,
 - c) die berichtserstattende Person,
 - d) wer zur Geschäftsordnung sprechen will,
 - e) wer tatsächliche Erklärungen abgeben will,
 - f) wer sich zur direkten Erwiderung meldet.
- (5) Ausführungen zu d, e und f dürfen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.
- (6) Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst nach Schluss der Aussprache erteilt. Der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Angriffe, die in der Aussprache gegen ihn erhoben worden sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtigstellen.
- (7) Die Rededauer kann durch Beschluss der Versammlung auf eine bestimmte Zeit beschränkt werden. Spricht ein Teilnehmer über die Redezeit hinaus, so kann ihm die Versammlungsleitung nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen. In diesem Fall darf der Betreffende über die gleiche Sache nicht wieder sprechen.
- (8) Meldet sich niemand mehr zu Wort und ist die Rednerliste erschöpft, erklärt die Versammlungsleitung die Aussprache für abgeschlossen. Alle Anträge, die während der Aussprache zu Punkten der Tagesordnung gestellt wurden, sind der Versammlungsleitung vor der Abstimmung zu übergeben und von ihr bekanntzugeben.

IV. Ordnungsvorschriften

§ 7

Ordnungsvorschriften

- (1) Die Versammlungsleitung ist verpflichtet, für einen ungestörten Verlauf der Versammlung zu sorgen.
- (2) Die Versammlungsleitung kann die Versammlung jederzeit unterbrechen, wenn sie nicht mehr entsprechend der Hauptsatzung oder der Geschäftsordnung durchzuführen ist.
- (3) Zwischenrufe sind gestattet. Die Versammlungsleitung muss sie verbieten, wenn sie in eine Zwiesprache mit dem Redner ausarten, oder den Redner wiederholt in seinem Vortrag stören. Die Versammlungsleitung soll Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, ermahnen, ausschließlich zur Sache zu sprechen; sie kann ihnen nach zweimaliger vergeblicher Mahnung das Wort entziehen.
- (4) Die Versammlungsleitung hat Teilnehmer zu rügen und im Wiederholungsfalle zur Ordnung zu rufen, wenn sie entweder ohne Worterteilung sprechen oder persönlich verletzende Ausführungen und Zwischenrufe machen oder in sonstiger Weise gröblich gegen parlamentarische Gepflogenheiten verstoßen.
- (5) Wegen besonders grober Störung der Ordnung kann die Versammlungsleitung eine an der Versammlung teilnehmende Person von dieser ausschließen. Die teilnehmende Person hat auf die Aufforderung des Versammlungsleiters den Versammlungsraum sofort zu verlassen.
- (6) Gegen den Ausschluss kann Einspruch eingelegt werden; über den Einspruch entscheidet die Versammlung sofort.

V. Anträge zur Geschäftsordnung

§ 8

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung beziehen sich auf die Begrenzung der Redezeit, auf Schluss der Rednerliste, auf Schluss der Aussprache, auf Überweisung an einen Ausschuss, auf Übergang zur Tagesordnung und auf Anträge nach § 9 Absatz 9 Satz 3. Anträge dieser Art können nur von Teilnehmern gestellt werden, die sich an der Aussprache über den betreffenden Gegenstand nicht beteiligt haben.

(2) Bei Anträgen zur Geschäftsordnung kann neben dem Antragsteller nur einem Redner das Wort erteilt werden, der direkt für oder gegen den Antrag spricht.

(3) Vor der Aussprache oder Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Aussprache oder auf Übergang zur Tagesordnung ist die Rednerliste zu verlesen.

(4) Nach Annahme des Antrages auf Schluss der Rednerliste haben diejenigen noch das Wort, die bei Stellung des Antrages auf der Rednerliste standen.

Ist ein Antrag auf Schluss der Aussprache angenommen, so ist die Beratung geschlossen und in der Tagesordnung fortzufahren.

Grundsätzlich ist in den vorgenannten Fällen dem Antragsteller auf Verlangen ein kurzes Schlusswort zu erteilen.

VI. Abstimmung

§ 9

Beschlussfähigkeit, Abstimmungen, Wahlen

(1) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist (Hauptsatzung § 11 Absatz 7).

Die Versammlungsleitung kann die Beschlussfähigkeit jederzeit prüfen. Im Zweifelsfall hat die Versammlungsleitung die Beschlussfähigkeit vor einer Abstimmung - gegebenenfalls durch persönlichen Aufruf der Delegierten - festzustellen.

Ist nicht mehr als die Hälfte der Delegierten zu einer Beschlussfassung anwesend, kann die Versammlungsleitung die Versammlung unterbrechen, um die Beschlussfähigkeit zu ermöglichen.

Bleibt die Delegiertenversammlung beschlussunfähig, ist eine neue Delegiertenversammlung mit neuem Datum und der gleichen Tagesordnung einzuberufen, in der dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlossen werden kann.

(2) Für alle Abstimmungen gilt, soweit nicht das Berliner Kammergesetz, die Hauptsatzung oder diese Geschäftsordnung etwas anderes bestimmen, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen zählen bei der Errechnung der Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen im Sinne des Satzes 1 nicht mit.

(3) Für die Vorstandswahlen gelten die Regelungen der Hauptsatzung.

(4) Die Wahl der Ausschüsse, Sachverständigen, Gutachter und sonstiger Funktionsträger der Zahnärztekammer Berlin kann sowohl offen als auch geheim erfolgen. Möglich ist auch eine Blockwahl.

Es können maximal so viel Stimmen abgegeben werden, wie das jeweils zu wählende Gremium Mitglieder hat. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(5) Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

(6) Abgestimmt wird in der Regel durch Handaufheben. Auf Verlangen von mindestens fünf Mitgliedern der Versammlung muss geheim abgestimmt werden.

(7) Stimmenthaltung ist statthaft. Stimmenthaltungen zählen bei der Errechnung der Mehrheit nicht mit. Der Versammlungsleiter hat die Stimmenthaltungen festzustellen.

(8) Ungültig sind Stimmzettel, aus denen der Wille des Abstimmenden nicht mit Sicherheit zu erkennen ist oder die Zusätze enthalten.

(9) Die Versammlungsleitung stellt - ausgenommen bei Wahlen - die Fragen so, dass sie sich mit ja oder nein beantworten lassen. In der Regel sind sie so zu fassen, dass gefragt wird, ob die Zustimmung erteilt wird oder nicht. Über die Fassung kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden. Bei Widerspruch gegen die vorgeschlagene Fassung entscheidet die Versammlung.

(10) Eine Abstimmung, die sich mit Angelegenheiten der Person eines Delegierten oder Amtsträgers befasst, ist geheim durchzuführen.

(11) Über mehrere, den gleichen Sachverhalt betreffende Anträge ist in der Reihenfolge abzustimmen, in welcher sie gestellt wurden. Ein weitergehender Antrag ist vor dem weniger weitgehenden und ein sachlicher Abänderungsantrag vor dem Hauptantrag zur Abstimmung zu stellen. Im Zweifelsfall entscheidet hierüber die Delegiertenversammlung.

Unabhängig davon sind Anträge zur Geschäftsordnung mit Vorrang zur Abstimmung zu bringen.

(12) Mit Beginn einer Abstimmung kann das Wort, auch zur Geschäftsordnung, nicht mehr erteilt werden.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung in der Fassung vom 11. Februar 2010 (ABl. S. 1243) außer Kraft.